

**MINISTERIUM FÜR VERKEHR
UND INFRASTRUKTUR
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 103452, 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@mvi.bwl.de
FAX: 0711 231-5899

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg
Herrn Wilfried Klenk MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Stuttgart 19.11.2015

nachrichtlich

Staatsministerium

Kleine Anfrage des Abg. Dr. Bernd Murschel GRÜNE

- Lärmschutzwall A 8 Weissach-Flacht
- Drucksache 15/7637

Ihr Schreiben vom 3. November 2015

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen:

Die Gemeinde Weissach hat einen Wall nördlich der A 8 im Bereich zwischen der Anschlussstelle Rutesheim und der Anschlussstelle Heimsheim geschüttet. Das Regierungspräsidium Stuttgart und die Gemeinde Weissach hatten für dieses Vorhaben am 19.03.2012 eine Vereinbarung über die „Anlage eines Erdwalls nördlich der A 8 im Bereich Flacht“ abgeschlossen. Dabei wurde vereinbart, dass die Planung, die Durchführung sowie die Kostentragung der Maßnahme durch die Gemeinde Weissach erfolgt.

1. *Wurden die Erdwälle an der A 8 auf Höhe Weissach-Flacht in Art und Form wie geplant ausgeführt?*

Die Gemeinde Weissach hat die Maßnahme auf Grundlage einer mit der Straßenbauverwaltung abgestimmten Planung umgesetzt.

2. *Erfüllen die Erdwälle vollumfänglich ihre Funktion zum Lärmschutz?*

Entsprechend der bundesrechtlichen Regelungen war die Herstellung der Erdwälle aus Gründen der Lärmvorsorge sowie der Lärmsanierung nicht erforderlich. Aus diesem Grund hat die Straßenbauverwaltung auch keine schalltechnischen Untersuchungen durchgeführt, auf deren Grundlage die Wirkung der Erdwälle als Lärmschutzmaßnahme beurteilt werden kann.

Das Vorhaben ist hinsichtlich des Lärmschutzes eine freiwillige Leistung der Gemeinde Weissach. Nach Auskunft der Gemeinde Weissach hat die Gemeinde im Zuge der Planungen ein Lärmgutachten für die Erdwälle erstellt. Das Lärmgutachten kam zu dem Ergebnis, dass die Erdwälle – insbesondere auf Grund der großen Entfernung zwischen Immissionsquelle und Bebauung – die Lärmsituation nicht wesentlich verbessern kann.

3. *Kann die Lücke zwischen den Erdwällen durch geeignete – auch mobile – Verschlüsse geschlossen werden und welche Verbesserungen wären dadurch zum Lärmschutz zu erwarten?*
4. *Ist die Lücke zur Böschungspflege in diesem Bereich unabdingbar oder gibt es Alternativen dazu?*

Die Fragen 3 und 4 werden gemeinsam beantwortet.

Das Regierungspräsidium Stuttgart ist zuständig für den Betriebsdienst auf der A 8 sowie der Straßennebenflächen. Für den Betriebsdienst muss eine entsprechende Zugänglichkeit auch nach der Herstellung der Erdwälle gewährleistet sein. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat daher nach der Schüttung der Erdwälle die Situation vor Ort insbesondere unter betrieblichen Gesichtspunkten nochmals überprüft mit dem Ergebnis, dass die Zugänglichkeit der zu un-

terhaltenden Flächen – einschließlich der Wildschutzzäune – auch ohne die Lücke zwischen den Erdwällen erreicht werden kann. Das Regierungspräsidium Stuttgart wird sich dahingehend mit der Gemeinde Weissach abstimmen.

5. *Kennt sie alternative und adäquate Maßnahmen zur Lärmreduzierung in diesem Bereich?*

Der Planfeststellungsbeschluss für den Streckenabschnitt der A 8 zwischen der Anschlussstelle Heimsheim und dem Autobahndreieck Leonberg wurde am 28.04.1997 erlassen. Die Verkehrsfreigabe des Streckenabschnittes erfolgte am 26.09.2008. Hinsichtlich der 30-Jahres-Frist hat die Straßenbauverwaltung bereits im Jahr 2010 auf Basis einer aktuellen Verkehrszählung die vorhandene Verkehrsbelastung mit der dem Planfeststellungsbeschluss zugrunde liegenden Verkehrsprognose 2010 abgeglichen sowie die Lärmbelastung für die Anwohnerinnen und Anwohner der A 8 überprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die damaligen für das Prognosejahr 2010 ermittelten Lärmbelastungen nicht überschritten sind. Da ein gesetzlicher Anspruch auf Lärmschutz nicht vorliegt, können seitens der Straßenbauverwaltung in diesem Bereich keine Maßnahmen zur Lärmreduzierung vorgesehen werden.

6. *Hat die noch ausstehende Ausgleichsbepflanzung beziehungsweise deren spätere mögliche Ergänzung Auswirkungen auf den Schallschutz?*

Lärmberechnungen werden auf Grundlage der Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90) durchgeführt. Die RLS-90 sehen eine Berücksichtigung der Bepflanzung bei der Berechnung der Lärmwerte nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen



Gisela Splett MdL
Staatssekretärin im Ministerium
für Verkehr und Infrastruktur